

SCHUTZKONZEPT FÜR DAS ZENTRUM RANFT UNTER COVID-19

Flüeli-Ranft, 13.09.2021

Es gelten sämtliche Bestimmungen der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid19-Epidemie. Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Unser Betrieb sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die bestmögliche Einhaltung der BAG-Richtlinien.

Bei Personen ab 16 Jahren Zugang weisen unsere Gäste das Covid-Zertifikat vor. Dafür können wir auf die übrigen Schutzmassnahmen (Abstand, Sitzpflicht, Maskenpflicht, ...) verzichten.

Die Grundregeln, die auch im Schutzkonzept, Gästeinformation, enthalten sind (siehe Anhang) müssen von allen eingehalten werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

EINLEITUNG

1. Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Unser Hotelleriebetrieb sorgt dafür, dass der Zugang zum Innenbereich auf Personen mit einem Covid-Zertifikat eingeschränkt wird.
3. Unser Betrieb verlangt ein Tragen einer Gesichtsmaske in Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, sofern der Zugang bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird.
4. Der Leiter der Hotellerie, Christian Müller, stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen im Aussenbereich nicht vermischen, sofern der Zugang bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird.
5. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter werden die Mitarbeitenden durch mögliche Verkürzung der Anwesenheitszeit und Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (Maskenpflicht) minimal exponiert sein. Es wird von den Mitarbeitenden, Auszeitgästen und Mietern bzw. Mieterinnen erwartet, entweder ein COVID-Impfzertifikat oder einen wöchentlichen COVID-Schnelltest, den das Unternehmen zur Verfügung stellt, zu machen. Ist es jemandem nicht möglich, einen Test zu machen, trägt er oder sie unablässig die Gesichtsmaske. Wenn keine Beherbergungen stattfinden und daher keine Gäste im Haus sind, entfällt die Maskenpflicht bei Distanzhaltung von 1.5 Meter. Werden diese Schutzmassnahmen nicht eingehalten, wird die Person aus dem Haus gewiesen.
6. Die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen wird umgesetzt und kontrolliert.
7. Kranke Personen im Betrieb werden nach Hause geschickt und angewiesen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten.
8. Besonders zu berücksichtigen ist der Schutz der Arbeitnehmenden, die direkten Gästekontakt haben.
9. Unsere Mitarbeitenden und die anderen betroffenen Personen (Auszeitgäste, Mieter, Teilzeitangestellte, «Springer») werden über die Vorgaben und Massnahmen regelmässig informiert, dabei sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die Massnahmen korrekt umzusetzen. Bei Nichtbeachtung wird die Person aus dem Haus gewiesen.

10. Der Leiter der Hotellerie ist dafür verantwortlich, dass die Schutzmassnahmen effizient und korrekt umgesetzt werden.

11. Die Kontaktdaten der Gäste werden gemäss Schutzkonzept Gastgewerbe erhoben. Die Kontrolle erfolgt durch das COVID-App. Die Kontaktdaten der Gäste sind der Hotellerie bekannt. Sie sind vertraulich zu behandeln.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Deshalb gibt es bei jedem Eingang Händehygienestationen.: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren. Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

2. COVID-ZERTIFIKAT: Massnahmen

Der Betrieb kontrolliert beim Eingang oder am Tisch beim Check-in die Covid-Zertifikate der Gäste. Die Gäste werden vor dem Betreten des Hauses auf die Covid-Zertifikatspflicht mit dem entsprechenden Plakat hingewiesen. Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (ID, Pass, ...) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «COVID Certificate Check»-App. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab. Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen. Der Vorstand als höhere Führungsinstanz und die Direktion sind jedoch dazu berechtigt, das Vorliegen des Covid-Zertifikats ihrer Mitarbeitenden zu überprüfen, sofern dies der innerbetriebliche Schutz erfordert. Mit diesem vorliegenden Schutzkonzept, das jedem Mitarbeitenden zugänglich ist, werden die Schutzmassnahmen für alle verpflichtend sein.

Bei uns gilt die Zertifikatspflicht beim Restaurationsbetrieb im Innenbereich, bei Veranstaltungen in Innenbereichen (Privatanlässe wie Hochzeiten, Seminare, Kurse, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater).

Eine Hinterlegung des Zertifikats für gerade geimpfte bzw. genesene Personen, die im zentrumRANFT wohnhaft sind, ist möglich. Diese werden periodisch nach dem Gültigkeitsdatum überprüft. Dieses Schutzkonzept tritt ab dem 13.09.2021 in Kraft.

Ursula Bründler Stadler



Präsidentin Trägerverein, ursula.bruendler@zentrumranft.ch, 078 707 05 21

Trägerverein zentrumRANFT, Hubel 2, 6073 Flüeli-Ranft